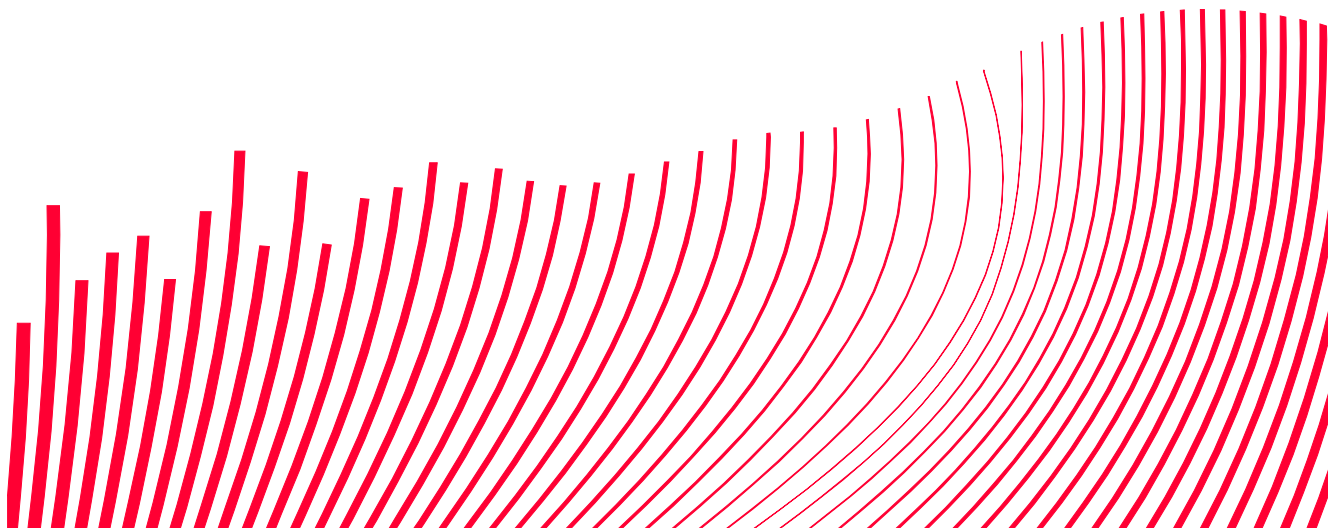


Einladung

zur

Ortsbürgergemeindeversammlung

Freitag, 18. Juni 2021, 20.00 Uhr, im Stadtsaal



Traktandenliste und Anträge

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 12. November 2020

Es wird auf die separate Kurzfassung des Protokolls verwiesen.

Antrag

Das Kurzprotokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 12. November 2020 sei zu genehmigen.

2. Passation von Jahresbericht und Jahresrechnung 2020

Es wird auf den gedruckten Jahresbericht und die gedruckte Jahresrechnung verwiesen; Rechnung und die Belege liegen während 14 Tagen vor der Ortsbürgergemeindeversammlung bei der Finanzverwaltung (Stadthaus Hintere Hauptgasse) zur Einsichtnahme auf.

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen in Übereinstimmung mit dem Ortsbürgerausschuss folgende

Anträge

1. Der Jahresbericht 2020 sei zu genehmigen.
2. Die Jahresrechnung 2020 der Ortsbürgergemeinde sei unter Vorbehalt von Irrtum und Missrechnung zu genehmigen.

3. Beschlussfassung über den Modus der für die Amtsperiode 2022/2025 vorzunehmenden Kommissionswahlen

Gesetzliche Bestimmungen

Gemäss § 7 Abs. 2 lit. k) des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 hat die Ortsbürgergemeindeversammlung die Mitglieder der Finanzkommission sowie die erforderlichen Stimmenzähler zu wählen. Nach § 12 Abs. 1 des genannten Gesetzes besteht die Finanzkommission aus

wenigstens 3 Mitgliedern. Die Ortsbürgergemeindeversammlung bestimmt jeweils im Voraus für eine Amtsdauer die Zahl der Mitglieder der Finanzkommission (Ortsbürgerausschuss).

Personelle Zusammenlegung der Stipendienkommission und der Spenden- und Legatenkommission ab der Amtsperiode 2022/2025

Nach der Umsetzung verschiedener Optimierungsmassnahmen, die sich finanziell positiv auf die Erfolgsrechnung der Ortsbürgergemeinde auswirken, wurde als organisatorische Massnahme die Zusammenlegung der Stipendienkommission mit der Spenden- und Legatenkommission geprüft. Bei Vakanzen erwies sich die Suche nach neuen Mitgliedern immer schwieriger. Beide Kommissionen haben zurzeit nur noch je 4 Mitglieder.

Die Stipendienkommission und die Spenden- und Legatenkommission haben je ein Reglement, das von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen wurde. Diese Reglemente bleiben vorläufig in Kraft. Beide Reglemente sehen vor, dass durch die Ortsbürgergemeindeversammlung alle vier Jahre fünf Mitglieder zu wählen sind.

Der Stadtrat beantragt Ihnen, die Spenden- und Legatenkommission und die Stipendienkommission personell zusammenzulegen und an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 18. November 2021 fünf Mitglieder zu wählen.

Es entspricht einer Tradition der Ortsbürgergemeinde, ihre Kommissionswahlen nicht an der Urne, sondern an der Gemeindeversammlung durchzuführen.

Der Stadtrat stellt im Einvernehmen mit dem Ortsbürgerausschuss folgende

Anträge

1. Die Kommissionswahlen für die Amtsperiode 2022/2025 seien durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in geheimer Abstimmung durchzuführen.
2. Die Zahl der Mitglieder des Ortsbürgerausschusses (Finanzkommission) sei für die Amtsperiode 2022/2025 wie bisher auf fünf festzusetzen.
3. Die Zahl der Mitglieder für die Spenden- und Legatenkommission und die Stipendienkommission sei auf fünf festzusetzen.

4. Für die Amtsperiode 2022/2025 sei die Zahl der Stimmzähler auf zwei festzusetzen.

4. Ermächtigung des Stadtrates zum Erwerb und Tausch von Liegenschaften (Kompetenzsumme für Liegenschaftskäufe), zum Verkauf von Restgrundstücken sowie zur Einräumung von Dienstbarkeiten

Gemäss § 8 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 kann die Ortsbürgergemeinde folgende Befugnisse auf den Stadtrat übertragen:

- a. *Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Einräumung von Rechten an solchen;*
- b. *Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten.*

Die Übertragung von Befugnissen kann uneingeschränkt oder mit Einschränkungen erfolgen. Sie ist jederzeit widerrufbar.

Die jeweils auf eine Amtsperiode befristete Regelung hat sich bewährt und soll deshalb turnusgemäss erneuert werden.

Kompetenzsumme für Liegenschaftskäufe; Kompetenz zu Tauschgeschäften

Bisher war der Stadtrat ermächtigt, Grundstücke und Liegenschaften bis zum Höchstbetrag von 1 Mio. Franken im Einzelfall mit Zustimmung des Ortsbürgerausschusses, jedoch ohne Zustimmung der Ortsbürgergemeindeversammlung zu erwerben oder zu tauschen. Diese Kaufs- und Tauschkompetenz ermöglichte es dem Stadtrat, auf interessante Angebote auf dem Liegenschaftsmarkt rasch zu reagieren, im Namen der Ortsbürgergemeinde zu erwerben und so der Spekulation zu entziehen.

Anlässlich der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 15. November 2018 wurde der Stadtrat ermächtigt, Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet Zofingen oder mit anderen Bezügen zur Ortsbürgergemeinde Zofingen mit Zustimmung des Ortsbürgerausschusses bis zu einem Volumen von total CHF 12,75 Mio. zu erwerben. Davon wurden für den Kauf der 8 Wohnungen in der Falk-eisenmatte bis jetzt CHF 6,57 Mio. ausgegeben. CHF 6,18 Mio. stehen noch zur Verfügung und können für weitere geeignete Objekte eingesetzt werden.

Verkauf von Restgrundstücken

Diese Kompetenz erlaubt den Verkauf kleiner Grundstücke, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Fläche weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können (Restparzellen, Strassenkorrektionsabschnitte usw.).

Einräumung von Dienstbarkeiten (inkl. unselbständige Baurechte)

Der Stadtrat ist ermächtigt, Dienstbarkeiten inkl. unselbständige Baurechte einzuräumen.

Bei diesen Rechtsgeschäften handelt es sich in der Regel um unproblematische Geschäfte, weshalb in der Vergangenheit auf die Einholung der Zustimmung des Ortsbürgerausschusses verzichtet wurde. Im Sinne der Transparenz und um möglichst umfassend in die Geschäftsgänge der Ortsbürgergemeinde eingebunden zu sein, möchte der Ortsbürgerausschuss in Zukunft auch zu den kleineren Geschäften seine Zustimmung geben.

Über alle Rechtsgeschäfte, welche der Stadtrat mit Zustimmung des Ortsbürgerausschusses abschliesst, wird jeweils an der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung orientiert.

Bei der Einräumung von Dienstbarkeiten ist die Erteilung von selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken ausgeschlossen. Aufgrund ihrer Bedeutung verbleibt diese Kompetenz weiterhin bei der Ortsbürgergemeindeversammlung.

Gestützt auf § 8 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden unterbreitet Ihnen der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Ortsbürgerausschuss folgende

Anträge

1. Dem Stadtrat sei für die kommende Amtsperiode 2022/2025 die Kompetenz für Liegenschaftskäufe und Tauschgeschäfte im Einzelfall bis zum Betrag von 1 Mio. Franken – jeweils mit Zustimmung des Ortsbürgerausschusses – zu erteilen.
2. Die Ermächtigung des Stadtrates vom 15. November 2018, mit Zustimmung des Ortsbürgerausschusses Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet Zofingen oder mit anderen Bezügen zur Ortsbürgergemeinde Zofingen

bis zu einem Volumen von total CHF 12,75 Mio. zu erwerben, wird bestätigt. Davon wurden 6,57 Mio. bereits investiert; es stehen noch 6,18 Mio. zur Verfügung.

3. Dem Stadtrat seien – mit Zustimmung des Ortsbürgerausschusses – für die kommende Amtsperiode 2022/2025 folgende Kompetenzen zu erteilen:
- Einräumung von unselbständigen Baurechten an Grundstücken (inkl. unselbständige Baurechte)
 - Verkauf von Restgrundstücken, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Fläche wegen weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können sowie zur Einräumung von Dienstbarkeiten.

5. Verschiedenes / Umfrage

Zofingen, 28. April 2021

STADTRAT ZOFINGEN

Hans-Ruedi Hottiger
Stadtkammann

Catrin Friedli
Vizestadtschreiberin

Die detaillierten Unterlagen zu den einzelnen Traktanden liegen während 14 Tagen vor der Ortsbürgergemeindeversammlung bei der Stadtkanzlei bzw. bei der Finanzverwaltung öffentlich auf. Zusätzlich können alle Unterlagen auf der Homepage www.zofingen.ch/ortsbuerger eingesehen werden.

Beilagen

- Kurzprotokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 12. November 2020
- Jahresbericht und Jahresrechnung 2020